

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Zolling

Die Verwaltungsgemeinschaft Zolling (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 25,00 € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. ²Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.298,82 €. Außerdem erhält er zusätzlich eine jährliche Zuwendung (Sonderzahlung) in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 136a KWBG.

- (2) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Außerdem erhält er eine jährliche Zuwendung (Sonderzahlung) in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 136a KWBG.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 Entschädigung der Standesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Entschädigungen für Teilnahme an Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.
- (2) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, die die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Folgende Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:
 - Eichinger, Johannes Gemeinde Attenkirchen
 - Stiel-Fischer, Martin Gemeinde Haag a. d. Amper
 - Kreitmayr, Manfred Gemeinde Wolfersdorf
 - Toth, Karl Gemeinde Zolling

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Stiel-Fischer Martin, Gemeinde Haag a. d. Amper.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.2008 außer Kraft.

(Ort, Datum)

Zolling, 22.05.2014



Gemeinschaftsvorsitzender


.....
Max Riegler